



EINGEGANGEN

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler  
Deutschland e. V.  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL ReferatVC1@bmf.bund.de

DATUM 26. April 2013

BETREFF **Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10a und 10b EStG auf betrieblichen Konten**

BEZUG Ihr Schreiben vom 9. April 2013

GZ **IV C 1 - S 2400/11/10001 :002**

DOK **2013/0392349**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. April 2013, das die Anregung einer Prüfung der Erweiterung der Regelungen zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug auf Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10a und 10b EStG bei betrieblichen Konten zum Gegenstand hat.

Der Steuerabzug bei diesen Kapitalerträgen ist nicht mit den besonderen Schwierigkeiten vergleichbar, die ein Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG verursachen würde. Aus diesem Grund wurden nur die in § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG genannten Erträge vom Steuerabzug befreit.

Ein pauschaler Steuerabzug führt immer dazu, dass bei privaten oder betrieblichen Anlegern die individuellen Verhältnisse nicht bereits beim Zufluss der Erträge berücksichtigt werden können, sondern erst im Rahmen der Veranlagung.

Eine über die bestehenden Regelungen hinausgehende Ausnahme vom Regelfall des Steuerabzugs bei Kapitalerträgen soll nach derzeitigem Stand nicht umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt

\_\_\_\_\_